

Gemeinde Elsteraue



Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

bezugnehmend auf die Rundverfügung zum Thema *Veranstaltungssicherheit* des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport des Landesverwaltungsamtes vom 21.01.2025 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter die Aufgabe hat, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und mit den Sicherheitsbehörden sein Konzept abzustimmen.

Der Veranstalter ist in der Pflicht die vorgeschriebenen Anforderungen umzusetzen.

Ziel ist eine sichere Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung im Interesse aller Beteiligten. Eine kontinuierliche und frühzeitige Abstimmung zwischen sämtlichen Beteiligten ist unumgänglich, um Veranstaltungen sicher zu gestalten. Folglich ist es von großer Bedeutung, dass der Veranstalter wesentliche Veränderungen kommuniziert, um eine reibungslose Koordination zu gewährleisten.

Hierzu hat sich der Veranstalter mit der Verwaltung der Gemeinde Elsteraue frühzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen (bei Großveranstaltungen mindestens 3 Monate) vor Veranstaltungsbeginn in Verbindung zu setzen und einen Abstimmungstermin zur Umsetzung des öffentlichen Sicherheitsrechts, aber auch zur vertraglichen Nutzung von öffentlichen Flächen, abzustimmen.

In der nachfolgenden Beschreibung dieses Merkblattes sind Erläuterungen zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen definiert. Ich bitte Sie sich diese sorgfältig zu lesen und bei Ihrer Veranstaltungsplanung zu beachten.

Für eventuell auftretende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Mark Fischer
Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue

(Stand Februar 2025)



1. Vorbemerkung

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Für diejenigen, die solche Ereignisse organisieren, ist es immer schwieriger geworden, den Überblick über die zu beachtenden Regelungen zu behalten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und den zuständigen Behörden kann zum Erfolg Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Dieses nicht abschließende Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf beitragen und helfen, nachteilige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden.

2. Vorbereitung

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Musikdarbietung u.ä.) ist dem Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen (bei Groß- und Open-Air-Veranstaltungen mind. 3 Monate vorher) vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen, gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue.

Folgende behördliche Maßnahmen oder eine Genehmigung sind für eine öffentliche Veranstaltung beispielhaft notwendig:

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
- Gestattung nach § 2 Abs. 2 GastG LSA
- Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen
- Bautechnische Abnahme von fliegenden Bauten (Festzelte)
- Räume, die „vorübergehend“ als Veranstaltungsstätte verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung nach Versammlungsstättenverordnung -VStättVO- und sind durch das Bauordnungsamt des Burgenlandkreises zu prüfen
- Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Plakatierung
- Anmietung der Verkaufsbuden

Diese sind rechtzeitig vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2.1 Vorbereitung

Bei der Terminierung von Veranstaltungen ist auch das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten. Denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten Tanz- und Veranstaltungsverbote. Außerdem dürfen öffentliche Veranstaltungen an den Sonn- und fast allen Feiertagen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.



2.2 Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen. Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Außerdem sind, speziell bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonst. Verkehrsregelungen).

Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich eventuell zu erwartender Lärmbeeinträchtigungen als auch, z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und -ausfahrten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den betroffenen Anwohnern Kontakt aufzunehmen.

3. Genehmigung / Gestattung

3.1 Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

- ✚ Wer eine öffentliche Veranstaltung plant, hat dies der Gemeinde Elsteraue unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung, der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer sowie weiterer Angaben (siehe unten) mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat.

✚ Welche Feste sind anzuzeigen?

Beispiele für anzeigepflichtige öffentliche Veranstaltungen sind:

- Volksfeste, Bürgerfeste, Wein-, Herbst-, Sommer-, Waldfeste
- Maifeiern (z.B. Maibaumaufstellen), Vereinsjubiläen, Faschingsbälle
- Konzerte, Jugendtänze und Musikveranstaltungen
- Pfarr-, Kindergarten- oder Schulfeste
- Abbrennen eines traditionellen Feuers (z.B. Osterfeuer etc.)
- Vereinsfeste, wenn dazu öffentlich eingeladen wird
- usw.

Das Formular zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann im Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue (Zimmer 14-15) abgeholt, per E-Mail beantragt (ordnungswesen@gemeinde-elsteraue.de) oder unter www.gemeinde-elsteraue.de heruntergeladen werden.

Veranstaltungen, die ausschließlich in einem privaten, geschlossenen Kreis stattfinden, sind nicht anzeigepflichtig. Beispiele hierfür sind:

- Geburtstags – und Hochzeitsfeiern
- interne Vereinsfeste, bei denen nur Mitglieder zugelassen sind.



Wann wird eine öffentliche Veranstaltung anzeigepflichtig?

Eine öffentliche Veranstaltung bedarf der Anzeige, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Sie ist für die Öffentlichkeit zugänglich und kann in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Eine öffentliche Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Elsteraue durch den Veranstalter anzuzeigen.

Mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, und nicht die Vorschriften nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue der Pflicht einer Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung einhält.

- ✚ Die Veranstaltung ist mindestens **4 Wochen** vorher (bei Groß- und Open-Air-Veranstaltungen mind. 3 Monate) beim Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue vom Veranstalter anzuzeigen. Die Veranstaltungsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitraum
- Art der Veranstaltung (z.B. Disko, Konzert, Fest, Markt, Ausstellung o.ä.)
- Ablauf der Veranstaltung/Veranstaltungskonzept (Einlass, Beginn und Ende der Veranstaltung, Auf- und Abbau, Abfolge der Musikdarbietungen, Live-Musik, DJ, sonstige Darbietungen, Feuerwerk, Lasershow, sonstige Events, Schaustellung v. Personen,)
- Kontaktdaten des Veranstalters während der Veranstaltung
- zu erwartende Besucherzahl und Höhe des Eintrittsgeldes
- Nachweis über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Einschätzung des Gefährdungspotentials
- Besonderheiten der Veranstaltung (darunter auch evtl. Nutzung weiterer Räume oder Außenflächen)
- Benennung der verantwortlichen Personen (Veranstaltungsleiter über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung; Verantwortlicher für die Veranstaltungstechnik gemäß VStättVO; Verantwortlicher der Sicherheitskräfte / eigener Ordner; Verantwortlicher für Sanitätsdienst; Verantwortlicher für Brandschutz)
- Wie erfolgt die Kontrolle? Beachte: Einsatz von Ordnungskräften (Hinweis: je 50 Gäste mind. 1 Ordner / Außenbereich u. Parkplatzeinweiser mit beachten)
- Ist eine Einzäunung des Geländes vorhanden oder geplant?
- Werden Speisen und Getränke angeboten und wer ist Anbieter?
- sonstige Leistungen (z.B. Schausteller) oder Händlerangebote (Liste der Anbieter beifügen)
- Anzahl der Toiletten – Nutzungs- oder Mietvertrag vorlegen (Hinweis: bis 200 Pers.: mind. 2 Da-WC, 2 He-WC, 3 Urinale u. Handwaschmöglichkeit; bis 400 Pers.: mind. 4 Da-WC, 3 He-WC, 6 Urinale u. Handwaschmöglichkeiten. – bei höherer Besucherzahl gesonderte Festlegung u. Behindertentoiletten. erforderlich)
- Parkmöglichkeiten – ggf. erforderliche gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen – sind im Lageplan einzuzeichnen



- Einverständnis des Grundstückseigentümers/Vermieters / bei öffentlichen Flächen Sondernutzung (Fachbereich Ordnungswesen - Verkehrsangelegenheiten)
- Kopie der Anwohnerinformation (soll mind. 3 Tage vor Veranstaltung an Anwohner verteilt werden)

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen bei einer Veranstaltung ab 500 Personen beizufügen:

1. Brand- und Sicherheitskonzept
2. Maßstabgerechter Flächennutzungsplan
3. Maßstabgerechter/ bemaßter Plan des Veranstaltungsgeländes
4. Maßstabgerechter Flucht- und Rettungswegeplan
5. Verkehrs- bzw. Parkkonzept / Verkehrsführung bei An- und Abfahrtsverkehr
6. Veranstaltungshaftpflichtversicherung
7. Verfügungsberechtigung für die Fläche
8. Sondernutzung für Plakatierungen
9. Kopie der Genehmigung nach § 34a GewO der Bewachungsfirma, Liste des Bewachungspersonals mit Name, Vorname und Geburtsdatum

Falls erforderlich = ebenfalls einzureichen:

10. Aufstellung von Sonderkonstruktionen, die einer Baugenehmigung bedürfen
11. Sicherheitsnachweis
12. Unterlagen zur Zuverlässigkeit des Veranstalters und der beteiligten Gewerbetreibenden
13. Bestuhlungsplan im Maßstab 1:200
14. Anzeige über Fliegende Bauten (z.B. Bühne, Zelte, Videoleinwände, Tribüne usw.)

- ✚ Wer ein Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und nur vorübergehend betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde – dem Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue - mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA. Hierzu muss ein Anzeigenformular ausgefüllt werden, welches Sie auf der Homepage der Gemeinde Elsteraue – Bürgerservice – Formulare erhalten können.

Die Gebühr beträgt für 1 Tag 25 €, 2 Tage 30 €, 3 Tage 35 €, 4-14 Tage 50 €.

Die Abgabe zubereiteter Speisen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt beim Landratsamt Burgenlandkreis zur Beachtung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen abzustimmen.

- ✚ Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte **verkehrsrechtliche Anordnungen** erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (mind. 4 Wochen, bei Großveranstaltungen entsprechend eher) beim Fachbereich Ordnungswesen - Verkehrsangelegenheiten zu beantragen, ebenso eine **Genehmigung zur Werbeplakatierung**.



- ✚ Die Richtlinie über den Bau und Betrieb „**Fliegender Bauten**“ und die darin enthaltenen Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u.a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 75 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist ein **Prüfbuch** für Fliegende Bauten beim Landratsamt Burgenlandkreis – Bauordnungsamt rechtzeitig (**mind. 1 Woche** vor dem Aufbau) vorzulegen.
- ✚ Sollen künftig regelmäßig innerhalb von Gebäuden/Anlagen ständig Veranstaltungen in Räumlichkeiten/auf Flächen durchgeführt werden, die bisher nicht für diese Nutzung regelmäßig bestimmt waren, ist mindestens 3 Monate vorher beim Landratsamt Burgenlandkreis – Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.
- ✚ Für Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßig Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 – 60 b Gewerbeordnung/ GewO - Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste) kann nach § 69 GewO eine Festsetzung der Veranstaltung beim Fachbereich Ordnungswesen – Gewerbeangelegenheiten der Gemeinde Elsteraue, beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mind. 4 Wochen vorher beim Fachbereich Ordnungswesen – Gewerbeangelegenheiten der Gemeinde Elsteraue einzureichen.

Vorgenannte Genehmigungen/Erlaubnisse ersetzen keine sonstigen im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen.

✚ 3.2 Vorübergehendes Gaststättengewerbe

Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde – dem Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue – rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA).

✚ Wann ist eine solche Erlaubnis erforderlich?

Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung (Verabreichen alkoholischer Getränke bzw. zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) bedarf immer der Erlaubnis. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. In der Regel wird hier bei einem Bierpreis ab 1,50 € für einen halben Liter von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen.

Was muss angezeigt werden?

Es ist ein Anzeigenformular – hier: Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes, auszufüllen und bei der Gemeinde Elsteraue, Fachbereich Ordnungswesen einzureichen. Dieses finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Elsteraue – Bürgerservice – Formulare.

Die Gebühr beträgt für 1 Tag 25 €, 2 Tage 30 €, 3 Tage 35 €, 4-14 Tage 50 €.

Die Abgabe zubereiteter Speisen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt beim Landratsamt Burgenlandkreis zur Beachtung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen abzustimmen.



✚ 3.3 Werbung und Bekanntmachung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum, innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung an den Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue. Hier wird Ihnen eine entsprechende gebührenpflichtige Genehmigung (Gebühr: 1 € pro Plakat) erteilt. Der hierfür erforderliche Antrag ist formlos schriftlich und mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, zu stellen.

4. Was ist vom Veranstalter noch zu beachten?

4.1 Polizei / Rettungsdienst / Feuerwehr

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Sicherheitsdienst und dem Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue ein abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwändig und bedarf einer Vorbereitungszeit. Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den notwendigen Stellen in Kontakt zu treten. Je nach Art der Veranstaltung sind der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsdienstes erforderlich.

4.2 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen - wenn sie öffentlich sind – sind bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - GEMA- anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

4.3 Finanzamt

Gewinnorientierte Veranstaltungen sind in der Regel dem Finanzamt zu melden. Der Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue sendet eine Ausfertigung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zur Information an das Finanzamt.

4.4 Lotterien / Tombola

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Hierzu ist das Formular der Anzeige einer kleinen Lotterie oder Ausspielung zu verwenden.

4.5 Hausrecht

Sofern der Veranstalter den Veranstaltungsort anmietet (Miet-/Pachtvertrag abschließen!), ist er auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich. Um „Stören“ der Veranstaltung Grenzen deutlich zu machen, hat der Veranstalter geeignete Mittel einzusetzen. Das kann u.a. sein: Aussprechen und Durchsetzen des Hausverbotes mit Aufforderung die Veranstaltung zu verlassen. Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit muss Anwendung finden.



4.6 Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

- Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, sollten Sie sich mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelamt des Burgenlandkreises in Verbindung setzen. Die hierbei eingeholten Informationen und Hinweise sind an alle Personen weiterzugeben, die beim Fest mit Lebensmitteln umgehen. Praktische Checklisten finden Sie auch auf der Internetseite des TÜV Nord.

4.7 Rauchverbot

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (NichtRSchG LSA) gilt zusammenfassend Folgendes:

Das Rauchen ist verboten:

- in allen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung des Landes
- in Gebäuden des Landtages
- in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, Vorsorge-, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen
- in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, auch in privater Trägerschaft
- in stationären Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes
- in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- in Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten)
- in Sporteinrichtungen wie Sporthallen, Hallenbäder
- in Kultureinrichtungen
- in Hotels, Gaststättengewerben, Einkaufszentren und anderen Gebäuden, in denen Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden
- Diskotheken

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Veranstalter hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

4.8 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung evtl. Haus- und Saalordnungen, Bestuhlungsplan, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkplätze einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.



5. Gesetzlicher Jugendschutz

Je nach Veranstaltungsart usw. müssen entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf gesetzliche Schutzbestimmungen für Einlass und Alkoholabgabe getroffen werden. Insbesondere muss das für die Eintrittskontrolle und den Verkauf sowie Ausschank von alkoholischen Getränken verantwortliche Personal über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die strafrechtlichen Konsequenzen bei deren Missachtung im Voraus informiert werden. Sie sollten im Ausschank bzw. Verkauf nur Personal arbeiten lassen, auf die Sie sich verlassen können. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz					
	erlaubt ●	nicht erlaubt ●	Jugendliche		
			Kinder unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten		● *	● *	● bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungstätten		●	●	●
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco		● *	● *	● bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischen Betätigungen oder zur Brauchtumpflege.		● bis 22 Uhr	● bis 24 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brantweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln		●	●	●
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein o.ä.)		●	●	●
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren		●	●	●
* Beschränkungen / zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.					

Es ist verboten in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken oder über die Straße abzugeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 GastG LSA).

Bei der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und der festgelegten Ausschankzeiten sollte ein zuverlässiger Sicherheitsdienst unterstützend wirken und den Veranstalter vor Schaden bewahren.

6. Sicherheit und Ordnung

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind Angaben zur Sicherheit zu machen. Dem Veranstalter sind Räumlichkeiten oder Flächen zur Durchführung eines Anlasses überlassen worden. Für die Dauer des Anlasses wird das Hausrecht dem Veranstalter übertragen, der zur Ausübung der mit dem Hausrecht verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse einen privaten Sicherheitsdienst (Erlaubnis nach § 34 a GewO) beauftragen kann. Das Ordnungs- und Gewerberecht entscheidet nach Einreichung des Antrages im Einzelfall über weitere Auflagen.

6.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern

Es ist sicherzustellen, dass das Veranstaltungsareal von den Sicherheitsverantwortlichen ständig im Ganzen überblickt werden kann. Bei problematischen Situationen (z.B. Schlägereien/ Panikreaktionen) sollten die Sicherheitsmitarbeiter sofort entgegenwirken



und die Störer zum Verlassen der Räumlichkeiten/ Veranstaltungsfläche auffordern. Sollte dies nicht problemlos möglich sein, sind die Sicherheitskräfte im Rahmen der „Selbsthilferechte“ unter Wahrung einer strengen Verhältnismäßigkeit berechtigt, Gefahr und Schaden von sich und den Besuchern abzuwehren und den Störer aus den Räumlichkeiten des Veranstaltungsbereiches zu entfernen. Eskaliert die Situation sollte die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden. Notfalls ist die Polizei umgehend zu verständigen.

6.2 Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während einer Veranstaltung, wie auch der Einlasskontrollen, sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können, mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Sie müssen über die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34 a GewO verfügen und deren Sicherheitsmitarbeiter eine entsprechende Schulung bzw. Sachkundeprüfung absolviert haben. Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen klar für Jedermann als solche erkennbar sein (z.B. Dienstkleidung, Namensschild, Dienstausweis etc.). Der Einsatz von qualifiziertem Sicherheitspersonal ist bei größeren Veranstaltungen je nach Risikopotential (Besucherkreis, Besuchermenge, Altersgruppe usw.) unabdingbar. Ein Sicherheitskonzept sollte daher mit den Sicherheitsverantwortlichen vor Beginn der Veranstaltung erarbeitet werden. Es wird empfohlen, pro 100 Personen eine Sicherheitsperson, vier Sicherheitskräfte ab 400 Besucher, je weiterer 100 Besucher ist auch ein weiterer Sicherheitsmitarbeiter einzusetzen.

6.3 Schleusen im Eingangs- und Ausgangsbereich

Der Eingang und Ausgang sind nach Möglichkeit bei Großveranstaltungen räumlich zu trennen, umso besser kontrollieren zu können und den Überblick zu behalten. Die für die Veranstaltung notwendigen Notausgänge sind während der Veranstaltung stets frei zu halten! Hinweise auf Altersbeschränkungen sollten im Eingangsbereich gut sichtbar sein.

Die Sicherheitsmitarbeiter haben die Einlasskontrollen so durchzuführen, dass nicht berechnete Personen (wie zu junge; stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Besucher) der Einlass verwehrt wird und sie weggewiesen werden. Je nach Art der Veranstaltung sind Durchsuchungen auf gefährliche oder waffentaugliche Gegenstände (wie Messer, Sprays, Flaschen) sinnvoll und notwendig. Personen die ihre mitgebrachten Taschen nicht einsehen lassen, muss der Eintritt verwehrt werden. Das gleiche gilt für Body-Checks (Personenkontrollen). Achtung! Hierbei ist weibliches und männliches Sicherheitspersonal notwendig!

6.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Bei der Erarbeitung eines Konzeptes sollte die Problematik Parkplatzbewachung nicht vergessen werden. Ebenso ist eine Bestreifung des Außenbereiches ratsam, da schon hier Gewaltanbahnungen frühzeitig zu erkennen sind. Das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol („vorglühen“) kann ein Problem darstellen. Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen



von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden. Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten! Sicherheitspersonal sollte auch hier eingesetzt werden bzw. durch Kontrollgänge Präsenz zeigen.

6.5 Hinweisschilder zum Jugendschutz und Rauchverbot

Die üblichen Aushänge mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen sind am Veranstaltungsort (Bsp. Kassen- und Ausschankbereich) deutlich lesbar anzubringen. Sie weisen u.a. auf die gesetzlichen Altersgrenzen hin und können dem Personal leidliche Diskussionen ersparen. Die insbesondere für Alkoholausschank und Rauchen gültigen Altersgrenzen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden.

6.6 Alterskontrollen, Zutrittsbeschränkungen

Von Veranstaltungen und Vorführungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, sind diese auszuschließen, bzw. deren Zutritt zu verhindern. Personen, bei denen nach dem Gesetz die Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Es gilt strikte Ausweiskontrollen vorzunehmen: Pass, Personalausweis, Führerschein (alle anderen Ausweise sind ungültig!). Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen. Wird ein Jugendlicher von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, muss auf Verlangen dessen Volljährigkeit (Ausweiskontrolle) sowie die schriftliche Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung dargelegt werden. Ein Autoritätsverhältnis ist hier Grundvoraussetzung, da die Begleitperson zeitweise dazu bestimmt wird, die Erziehungsaufgaben zu übernehmen (volljähriger Freund oder Freundin kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein!). Ein Einhalten des Ausweises ist nach dem Personalausweisgesetz nicht zulässig.

6.7 Haftung und Versicherungsschutz

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung haftet der Veranstalter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen.

Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist diese durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung (bspw. Trampoline, Feuerwerke) und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotential erwähnt sein.



6.8 Musik- und Lautsprecheranlagen

Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in einer solche Lautstärke betrieben oder gespielt werden dürfen, dass andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden (Bsp. Beschallungstechnik so ausrichten, dass die Belastung der Nachbarschaft reduziert wird; insbesondere eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile).

6.9 Immissionsschutz

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie der Vorschriften über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Elsteraue (Gefahrenabwehrverordnung) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen. Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinrichtungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr beachtet wird.

6.10 Brandschutz

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig freigehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnliche Einrichtungen) eine lichte Durchfahrhöhe von mindestens 3,50 m und eine Breite von mindestens 3,00 m gewährleistet bleiben müssen.

Sämtliche Rettungswege wie Flure, Treppenräume und Ausgangstüren müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite benutzbar sein. Sie sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und dergleichen freizuhalten. Während der Veranstaltungen müssen alle Türen in Flucht- und Rettungswegen unverschlossen (nicht versperrt) sein.

Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge und Fenster, Kennzeichnungen sowie brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöschanlage, Notrufsäulen, Defibrillatoren, etc.) dürfen durch Dekorationen und Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt, verdeckt oder verhängt werden.

Um Entstehungsbrände sofort ablöschen zu können, müssen ausreichend geeignete und geprüfte Feuerlöscher vorhanden sein. Empfohlen wird je Ausgang mindestens ein Wasser oder Schaumlöschler, der gut sichtbar angebracht sein muss. Sonstige Löscheinrichtungen, wie zum Beispiel Wandhydranten, Steigleitungen oder Hydranten im Freien müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Ein Fettbrandfeuerlöscher wird insbesondere für Küchen empfohlen.

Es sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und die baurechtliche Bestimmung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu beachten.



Sofern eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist, muss diese einsatzbereit und während der Veranstaltung in Betrieb sein.

Für Dekorationen und Ausstattungen sollten mindestens schwer entflammable Materialien und Stoffe verwendet werden. Kerzen sind stets kippsicher in nichtbrennbaren Kerzenständern anzuordnen.

Sind Feuereffekte oder Pyrotechnik vorgesehen, ist auf die Gefahr einer Brandentstehung besonders zu achten. Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes und der ersten Sprengstoffverordnung genehmigungspflichtig. Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist in Kellerräumen, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten sowie in deren unmittelbarer Nähe und in Zelten (ausgenommen eine Flasche im Küchenbereich) unzulässig. Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein.

6.11 Festzelte und andere sogenannte „fliegende Bauten“

Diese unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor allem, dass ein Zelt o.Ä. erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Landratsamt Burgenlandkreis angezeigt worden ist. Das dortige Bauamt kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Zur Sicherheit der Besucher können außerdem baurechtliche Auflagen erlassen werden. Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

6.12 Parkmöglichkeiten

Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Entsprechendes Personal als „Parkeinweiser“ werden empfohlen bereit zu halten.

6.13 Sanitäre Anlagen & Trinkwasserversorgung

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen. Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nehmen zunehmend einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

6.14 Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Federführung zur Absicherung von Festumzügen etc. hat die Polizei. Einen Auftrag zur Verkehrsabsicherung kann die Polizei an die örtliche Feuerwehr weitergeben.



6.15 Tiere

Werden bei einer Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies der Gemeinde Elsteraue rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstiger Betriebsvorschriften werden durch das Merkblatt nicht ersetzt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

7. Messer- und Waffenverbot



In Deutschland gelten seit 31.10.2024 strengere Vorschriften im Umgang mit Waffen und Messern. Das geänderte Waffengesetz verbietet das Führen jeglicher Waffen und Messer – unabhängig von der Klingenlänge – auf einer Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen und an bestimmten Orten.

Dieses generelle Verbot betrifft unter anderem:

- Volksfeste, Weihnachtsmärkte und andere öffentliche Veranstaltungen
- Sportveranstaltungen, Messen und Ausstellungen
- Theater-, Kino-, Disco- und Tanzveranstaltungen, auch wenn Eintrittsgeld erhoben wird

Die neue Regelung hat direkte Auswirkungen auf Veranstaltungen in der Gemeinde Elsteraue. So ist das Mitführen von Messern und Waffen etwa bspw. auf dem Parkfest in Göbitz, oder dem Sport- und Sommerfest des TSV Tröglitz sowie den anderen öffentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Elsteraue nicht gestattet. Dies gilt für alle Gäste, unabhängig davon, ob es sich um Taschenmesser oder andere Gegenstände handelt.

Unabhängig von öffentlichen Veranstaltungen bleibt das Führen von sogenannten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über zwölf Zentimetern in der Öffentlichkeit verboten (beachte: § 42a WaffG).

Ausnahme von der Regelung:

Bestimmte Personengruppen von der Regelung ausgenommen, wenn das Führen von Messern oder anderen Gegenständen im Zusammenhang **mit ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich** ist. Dazu gehören:

- Gewerbetreibende und deren Beschäftigte (zum Beispiel Marktstände)



- Rettungskräfte und Einsatzkräfte des Zivil- und Katastrophenschutzes während ihrer Einsätze
- Personen im Anlieferverkehr

Die Gemeinde Elsteraue und die Untere Waffenbehörde des Burgenlandkreises bitten Gäste im eigenen Interesse und zur Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger dringend, die Regelung zu beachten und bei öffentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Elsteraue keine Messer oder Waffen mitzuführen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an den Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Elsteraue.

Tel-Nr. 03441/226-0

E-Mail: ordnungswesen@gemeinde-elsteraue.de

Zusammenfassung / Schnellübersicht

Beispiel: vorübergehende öffentliche Veranstaltung mit Alkoholausschank

Besucherzahl	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue	Frist	Gaststätten-gesetz Land Sachsen-Anhalt (GastG LSA)	Versammlungsstättenverordnung (VStättV)	BauO LSA
bis 500 Besucher	Anzeigepflicht gemäß § 9 Formular „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ einreichen	mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn <u>Beachte bei Verstoß:</u> Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 13 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue = Bußgeld bis 5.000,00 €	Erlaubnis / Gestattung zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 (2) GastG LSA notwendig	Keine Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75m ²): gemäß § 75
mehr als 500 Besucher	Anzeigepflicht gemäß § 9 Formular „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ einreichen Beachte 3.1 weitere einzureichende Unterlagen für Großveranstaltungen	mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn <u>Beachte bei Verstoß:</u> Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 13 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue = Bußgeld bis 5.000,00 €	Erlaubnis / Gestattung zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 (2) GastG LSA notwendig	Bei Raumnutzung und bei Veranstaltungen im Freien mit Szeneflächen: Anzeigepflicht bei der Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75m ²) gemäß § 75

